

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Verlag
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Postprechtelle
Nr. 2.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 103.

Montag, 7. Mai 1894, Abends.

47. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Vorabnahme in den Expeditionen in Riesa und Strehla, dem Ausgabesteller, sowie am Schalter der Postanstalten 1 Mark 25 Pf., durch die Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pf. Anzeigen-Annahme für die Nummer des Ausgabebetages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Langer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kastanienstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Herm. Schmidt in Riesa.

Bekanntmachung,

das diesjährige Aushebungsgeschäft betreffend.

Die diesjährige Aushebung der Militärfähigen des Aushebungsbezirks Großenhain findet wie folgt statt:

am 31. Mai Vormittags 8¹/₄ Uhr

am 1. Juni Vormittags 7¹/₄ Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Riesa und aus den zum Verwaltungsbezirk Großenhain gehörigen Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Riesa

im Gasthause zum Wettiner Hofe zu Riesa,

am 2., 4. und 5. Juni Vormittags 7¹/₄ Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Großenhain und aus den Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Großenhain

im Hotel zum Gesellschaftshause zu Großenhain,

am 6. Juni Vormittags 9¹/₄ Uhr

für die Mannschaften aus der Stadt Radeburg und aus den Landortschaften des Amtsgerichtsbezirks Radeburg

im Rathskeller zu Radeburg.

Es wird dies mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß die sämmtlichen gestellungspflichtigen Mannschaften zu Vermeidung der in §§ 26^a, 62^a, 72^a verbunden mit § 66^a der Behrordnung angedrohten Strafen und Nachteile in den vorbezeichneten Aushebungsorten gemäß der Bestimmung des vor der königlichen Ober-Ersatz-Commission **pünktlich, nüchtern und in reinlichen Zustände** sich einzufinden haben.

Die betreffenden Mannschaften haben zu Vermeidung einer Ordnungsstrafe im Betrage bis zu 10 M. — Pf. gemäß § 67^a der Behrordnung behufs ihrer Legitimation ihre **Ordres**, sowie die **Loofungsscheine** mitzubringen und dieselben resp. zum Zwecke der Vervollständigung bei der Aushebung vorzulegen.

Tägliche Reize können sich, auch noch im Aushebungstermin, zu einer vierjährigen activen Dienstzeit bei der Kellerei verpflichten.

Es bedarf dazu bei Unmündigen der Einwilligung des Vaters resp. Vormunds, sowie eines Führungszeugnisses.

Hierzu wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 63^a der Behrordnung nur solche Reclamationen (Anträge auf Zurückstellung) noch zulässig sind, deren Veranlassung erst nach Beendigung des diesjährigen Musterungsgeschäfts entstanden ist, und welche spätestens im Aushebungstermin angebracht und bescheinigt werden.

Diejenigen Personen, wegen deren Erwerbs- beziehentlich Arbeits- oder Auffichtungsunfähigkeit nach § 32, 2a und b der Behrordnung die Reclamation erfolgt, haben gemäß §§ 63^a und 33^a der Behrordnung **im Aushebungstermin persönlich mit zu erscheinen**, während etwa vorzuliegende Urkunden obrigkeitlich beglaubigt sein müssen.

Nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts sind Reclamationen nur dann noch zulässig, wenn deren Veranlassung erst nachher entstanden ist.

Nach § 82^a der Behrordnung können Mannschaften, welche von der königlichen Ober-Recrutirungs-Behörde zur Disposition der Ersatzbehörden entlassen worden sind, sofern sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem activen Dienst begründete, entziehen, und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für den activen Dienst wieder **ausgehoben** werden.

Die Herren Gemeinde-Vorstände v. der Militärfähigen zum Aushebungstermin stehenden Ortschaften haben an jedem Aushebungsorte nur an einem Tage, und zwar in Riesa am 1. Juni, in Großenhain am 5. Juni, und in Radeburg am 6. Juni, dann aber **sämmtlich**, zu erscheinen.

Die Herren Stammrollenfürher haben gemäß § 46^a der Behrordnung über das **Verzichen** und das **Zuziehen Gestellungspflichtiger unverweilt** Anzeige anher zu erstatten. Die Ausmusterungs- und Landturnscheine werden den Ortsbehörden zur Aushängung an die betreffenden Mannschaften resp. zur Auswechslung gegen die alsdann sofort anher einzuliefernden Loofungsscheine seiner Zeit zugefertigt werden.

Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, am 2. Mai 1894.

D. 695.

v. Wilucki.

In.

Bekanntmachung,

die Belastung der Fuhrwerke betreffend.

Zufolge der Bekanntmachung vom 13. März 1886 No. 34 des Riesauer Amtsblatts von 1886 sollen die Ladungen der auf den Communicationswegen des hiesigen Verwaltungs-

Tagesgeschichte.

Die Fehde zwischen der „N. A. Z.“ und dem „Hamb. Korr.“ wegen des Verhältnisses der Reichspolitik zur preussischen Politik ist noch nicht zu Ende. Das Hamburger Blatt hatte mit Recht gefragt, was die kurze Abfertigung durch die „N. A. Z.“ eigentlich bedeuten solle, und hinzugefügt, daß das nur Wasser auf die Mühle Derer sein könne, welche den Mangel an Einseitigkeit der Reichs- und preussischen Politik beklagten. Daraus antwortete die „N. A. Z.“ mit der Ablehnung, daß überhaupt Meinungsverschiedenheiten

in den angeführten Fällen bestanden hätten. Der „Hamb. Korr.“ hält jedoch seine Meinung aufrecht. Zu der Zeit, als die Frage der Aufrechterhaltung der Zuckerpriämien in negativem Sinne entschieden worden sei, habe man zuständigen Orts gar kein Geheimniß daraus gemacht, daß in Folge der bekanntlich von Allerhöchster Stelle im Reiche gegebenen Anregung unter Anderen auch der preussische Finanzminister zu einer Aeußerung veranlaßt worden und daß wesentlich auf die von diesem erhobenen Bedenken jene Anregung fallen gelassen sei. „Ebenso wenig, heißt es weiter, scheint die „Nordd. Allg. Ztg.“ in dem zweiten Falle von den Vorgängen

ausreichende Kenntniß zu haben; da es sich aber um eine noch schwebende Frage (Landwirthschaftskammern) handelt, verzichten wir zur Zeit auf eine weitere Auseinandersetzung.“ Im Anschluß an diesen Zeitungskrieg schreibt man nun der „Berl. Börsen-Z.“ sehr treffend: „Die Gegenläufe zwischen dem Grafen Caprivi und einflussreichen Mitgliedern des Staatsministeriums dauern fort, und sie müssen fort dauern, auch wenn Reichskanzler und Ministerpräsident in derselben Person vereinigt wären. Es fehlt die überragende Kraft einer starken Persönlichkeit, die den Selbständigkeits-Drang der Ressort-Minister nicht etwa unterdrückt, sondern ihn mit

bezirks verkehrenden Frachtfuhrwerke das Gewicht von 50 Centnern — 2500 kgr. für jedes einzelne Fuhrwerk nicht übersteigen; Zuwiderhandlungen hiergegen werden mit Geldstrafe bis 150 M. — oder entsprechender Haft bestraft.

Da wahrzunehmen gewesen ist, daß diese Vorschrift vielfach übertreten wird, so werden die Herrn Gutsvorsteher und Gemeindevorstände zur Verhütung einer zu schnellen Abnutzung der öffentlichen Fahrwege und der sich dadurch nöthig machenden öfteren Wiederherstellung derselben im eigenen Interesse der wegebauspflichtigen Gutsherrschaften und bez. Gemeinden veranlaßt, darüber zu wachen, daß den gedachten Bestimmungen gehörig nachgegangen werde. Großenhain, den 2. Mai 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.

940 C.

v. Wilucki.

In.

Öffentliche Sitzung des Bezirksauschusses

Freitag, den 11. Mai 1894, Nachmittags 1¹/₃ Uhr

im Verhandlungs-Saale der königlichen Amtshauptmannschaft.

Die Tagesordnung hängt im Anmeldezimmer der Canzlei zur Einsichtnahme aus. Großenhain, am 4. Mai 1894.

Die königliche Amtshauptmannschaft.

A. 105.

v. Wilucki.

D.

Auf Fol. 226 des Handelsregisters für den Bezirk des unterzeichneten Amtsgerichts, die Firma **R. Luchtenstein** in Riesa betr., ist heute verlaufsbar worden, daß Herr **Hermann Karl Georg Raß**,

Kaufmann in Riesa,

Inhaber der Firma ist.

Riesa, den 4. Mai 1894.

Königl. Amtsgericht.
Seldner.

G.

Im Hofraume des Hotels zum „Kronprinz“ hier sollen

Donnerstag, den 10. Mai 1894,

Vorm. 10 Uhr,

1 Tafelwagen und 2 Bretwagen mit Zubehör gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Riesa, 5. Mai 1894.

Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsger.
Selt. Eidam.

Aufgehoben

ist die auf **Dienstag**, den 8. d. M., Vorm. 10 Uhr, im Grundstücke Wettinerstraße No. 24 anberaumte **Versteigerung von Kohlen**.

Riesa, 7. Mai 1894.

Der Ger.-Vollz. des Rgl. Amtsger.
Selt. Eidam.

Bekanntmachung.

Nachdem die Drucklegung des Haushaltsplans für die städtischen Kassen der Stadt Riesa auf das Jahr 1894 erfolgt ist, können Exemplare hiervon, soweit der Vorrath reicht, zu dem Selbstkostenpreise von 1 M. 10 Pf. das Stück in der hiesigen Stadtkassenexpedition in Empfang genommen werden.

Riesa, am 4. Mai 1894.

Der Stadtrath.
Räder.

Freibank Riesa,

Kastanienstraße 29, im Hofe.

Das **Fleisch eines Rindes** gelangt **Dienstag, den 8. Mai** und event. die folgenden Tage auf der Freibank zum Verkauf. Die Freibank ist geöffnet von 7 bis 11 Uhr Vormittags und von 4 bis 6 Uhr Nachmittags. Der Preis beläuft sich auf 48 Pf. pro 1/2 Kg. Riesa, den 7. Mai 1894.

Der Stadtrath.
Räder.